



11. März 2021

Beschlussvorlage - B/0226/2021

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	30.03.2021					
Haushaltsausschuss	19.04.2021					
Sozialausschuss	20.04.2021					
Kreisentwicklungsausschuss	21.04.2021					
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021					
Kreisausschuss	28.04.2021					
Kreistag	05.05.2021					

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, unter Aufhebung des Beschlusses Nr. B/0213/2021 vom 03.03.2021, die anliegende Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021, deren Teil der Haushaltsplan ist.

Die Anlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 03.03.2021 wurde in der Debatte zur Haushaltssatzung 2021 von 2 Mitgliedern des Kreistages im Rahmen eines Geschäftsordnungsantrages beantragt, die Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2021 in den Jugendhilfeausschuss zurückzuverweisen, da dieser mit dem Haushalt noch nicht befasst gewesen sei.

Beide Geschäftsordnungsanträge wurden als Einzelanträge und nicht als solche nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ausgelegt. Bei der Auswertung der Mitschnitte der Redebeiträge zur Erstellung des Sitzungsprotokolls kamen an dieser Interpretation erhebliche Zweifel auf, die sich durch eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. an die Verwaltung des Salzlandkreises vom 04.03.2021 bestätigten.

Aus diesem Grund legt der Landrat Widerspruch gegen den Beschluss Nr. B/0213/2021 vom 03.03.2021 ein und dem Kreistag wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 nach der entsprechenden Vorberatung in den Ausschüssen hiermit erneut zur Beschlussfassung vorgelegt:

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA hat der Salzlandkreis eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) aus:

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO als Anlagen beigelegt.

Der Ergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2021 folgende Eckdaten aus:

	EUR
Ordentliche Erträge	401.099.900
Ordentliche Aufwendungen	401.099.900
Ordentliches Ergebnis	0
Außerordentliche Erträge	622.000
Außerordentliche Aufwendungen	622.000
Außerordentliches Ergebnis	0
Ergebnis	0

Im Mittelfristigen Planungszeitraum wird auch für das Jahr 2022 und 2023 von einem Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgegangen. Das Jahr 2024 weist einen Überschuss aus. Inwieweit dieser erreicht werden kann, ist erst nach Durchführung der entsprechenden Abwägungsprozesse zur Kreisumlage absehbar.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Eckdaten aus:

	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	387.146.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	388.880.200
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.733.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.439.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.072.800
Saldo Investitionstätigkeit	-633.100
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.628.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.464.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.836.000

Eine ausreichende Liquidität kann nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden.

Bezüglich des Standes und der Entwicklung der Haushaltswirtschaft wird im Einzelnen auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 Bezug genommen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) wurde in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ein Kreditrahmen bis zu 120.000.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt (387.146.700 EUR davon ein Fünftel = 77.429.340 EUR).

Die Höhe des erforderlichen Liquiditätsrahmens ergibt sich aus dem zum 01.01.2021 in Anspruch genommenen Liquiditätskredit (58.000.000 EUR) und dem Finanzmittelbedarf des Jahres 2021 (9.202.600 EUR), unter Berücksichtigung weiterer dem Grunde, der Höhe bzw. der Fälligkeit nach, unsichere, jedoch im Raum stehende Risiken für die Zahlungsfähigkeit des Salzlandkreises.

Aus dem noch laufenden Rechtsstreit mit AMEOS wurden zur Leistung möglicher Rückzahlungsansprüche Mittel in Höhe von 13.000.000 EUR zurückgestellt. Der Ausgang des Rechtsstreites ist nach wie vor offen.

Darüber hinaus wurde am 17.03.2020 das Klageverfahren Stadt Hecklingen ./ Salzlandkreis wegen Kreisumlage 2017 vor dem OVG Magdeburg verhandelt. Im Ergebnis hat der Landkreis das Berufungsverfahren verloren. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Daraufhin hat der Salzlandkreis Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Der Ausgang des Verfahrens ist nach wie vor ungewiss. Zur Heilung möglicher Verfahrensfehler hat der Landkreis im Dezember 2020 vorsorglich die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises beschlossen.

Auch für die weiteren Kreisumlageverfahren, die die Jahre 2016 sowie 2017 betreffen, ist der Ausgang der Verfahren ungewiss. Im Raum stehen Rückzahlungen aus Kreisumlageerträgen für die Jahre 2016 und 2017 in Höhe von insgesamt 15.668.746 EUR an die Kommunen (Streitwerte der Klagen für 2016 und 2017 insgesamt 17.900.362 EUR, davon offene Forderungen von 2.231.616 EUR), die bisher noch nicht im Haushaltsplan berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus wurden die Klagen in Bezug auf die endgültige Kreisumlagefestsetzung für das Jahr 2018 durch das Verwaltungsgericht verhandelt und zu Gunsten der klagenden Gemeinden entschieden. Eine Berufung wurde nicht zugelassen. Der Salzlandkreis hat einen Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt.

Die Streitwerte für das Jahr 2018 belaufen sich auf insgesamt 26.462.194 EUR. Darüber hinaus sind weitere 13 Klagen gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2020 mit einem Streitwert insgesamt von 13.754.773 EUR anhängig. Auch hier ist der Ausgang der Verfahren ungewiss.

Zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wären Erträge aus der Kreisumlage in Höhe von 87,3 Mio. EUR erforderlich. Daraus errechnet sich ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 46,75 v. H.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde ein Kreisumlagehebesatz von 45,51 v. H. der Umlagegrundlagen ermittelt, der aus Sicht des Kreises einen angemessenen Ausgleich zwischen den finanziellen Belangen der Gemeinden und des Kreises schafft.

Mit der Festsetzung dieses Hebesatzes in der Haushaltssatzung ergäben sich Kreisumlageerträge in Höhe von insgesamt 84.978.100 EUR, so dass der Haushalt 2021 einen Fehlbedarf in Höhe von 2.313.200 EUR ausweisen würde.

Der abgewägte Kreisumlagehebesatz stellt die Höchstgrenze der festzusetzenden Kreisumlage dar.

Aufgrund der besonderen Corona-Situation und den damit verbundenen Unsicherheiten, insbesondere im Aufgabenbereich der kreisangehörigen Kommunen, wird dem Kreistag ein vom Abwägungsergebnis abweichender **Kreisumlagehebesatz in Höhe von 43,50 v. H.** vorgeschlagen.

Verbunden mit diesem Kreisumlagehebesatz ist die Verwendung der dem Landkreis außerplanmäßig im Jahr 2020 zur Verfügung gestellten pauschalen Einmalzahlung in Höhe von 6.064.000 EUR für erwartete Mehrbelastungen nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Haushaltsjahr 2021.

Im Jahr 2020 ist es nicht zu der erwarteten Mehrbelastung gekommen. Die Aufwendungen im Bereich des SGB II haben sich im Salzlandkreis nicht erhöht. Vielmehr setzte sich der seit Jahren rückläufige Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften fort.

Eine Abrechnung dieses Pauschalbetrages ist seitens des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen.

Ohne diese Übertragung der Mittel ins Folgejahr (per Rechnungsabgrenzungsposten) hätten diese Mittel zum Abbau des erheblichen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ geführt, da gemäß § 24 Absatz 2 KomHVO ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ unverzüglich durch Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen ist. Durch die Übertragung der Mittel in das Jahr 2021 stehen diese Mittel dafür nicht mehr zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.598.700 EUR bedarf gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da keine Kredite vorgesehen sind.

Auf die Erarbeitung eines Haushaltssolidierungskonzeptes wurde gemäß § 2 SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung (SARS-CoV-2-KomHRVO) verzichtet.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021
2. Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage